

**TAXITARIFORDNUNG  
des Rhein-Hunsrück-Kreises  
für den Verkehr mit Taxen  
vom 01.05.2022**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. Rheinland-Pfalz S. 115) werden für die im Rhein-Hunsrück-Kreis zugelassenen Taxen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nachfolgende Beförderungsentgelte und -bedingungen festgesetzt:

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Tarifpflichtgebiet ist das Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises.
2. Für die Beförderung von Personen mit den im Rhein-Hunsrück-Kreis zugelassenen Taxen gelten die Beförderungsentgelte des § 3 dieser Verordnung.
3. Pflichtfahrgebiet, in dem die Beförderungspflicht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG gilt, ist das Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises.
4. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, haben die Fahrzeugführenden die Fahrgäste vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

**§ 2 Betriebspflicht**

1. Die Unternehmen sind verpflichtet, den ihnen genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.
2. Die öffentlichen Verkehrsinteressen bestimmen sich nach dem jeweiligen örtlichen Bedarf.
3. Sofern ein entsprechender örtlicher Bedarf – z. B. in den Schwerpunkten des Fremdenverkehrs – festgestellt wird, haben die Unternehmen an ihrem Betriebssitz unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, der Arbeitszeitvorschriften, erforderlicher Ruhezeiten und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit ihre Taxe(n) bereitzuhalten. Dies schließt in diesem Rahmen die Abdeckung vorhandener öffentlicher Verkehrsinteressen zur Nachtzeit grundsätzlich ein. Die Betriebspflicht ist allgemein nicht auf bestimmte Tageszeiten beschränkt.
4. Eine ausdrückliche und allgemeine Leistungsverweigerung zu bestimmten Zeiten, trotz bestehender öffentlicher Verkehrsinteressen am Betriebssitz, stellt einen Verstoß gegen die Betriebspflicht dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden, oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen zum Widerruf der Genehmigung führen.

5. Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind. Eine nähere Festlegung kann durch einen Dienstplan erfolgen.

### § 3 Beförderungsentgelte

<b>1.</b>	<b>Grundpreis</b>		
	für jede Inanspruchnahme der Taxe		<b>4,20 €</b>
	für jede Inanspruchnahme der Großraumtaxe mit mehr als 5 Sitzplätze ab der 5. Person		<b>6,50 €</b>
<b>2.</b>	<b>Wegstreckenberechnung</b>		
<b>2.1</b>	<b>Tarifstufe 1</b>	Kilometerpreis	<b>1,40 €</b>
	gilt für Anfahrt, Abhol-/Rundfahrten außerhalb der Gemeinde, in der die Unternehmen ihren Betriebssitz haben. Innerhalb der Betriebssitzgemeinde wird keine Anfahrt berechnet. Für jede gefahrene Wegstrecke von 71,43 m erfolgt die Weiterschaltung um <b>0,10 €</b>		
<b>2.2</b>	<b>Tarifstufe 2</b>	Kilometerpreis	<b>2,10 €</b>
	gilt für Zielfahrten bei Tag und Nacht innerhalb des Rhein-Hunsrück-Kreises. Für jede gefahrene Wegstrecke von 47,62 m erfolgt die Weiterschaltung um <b>0,10 €</b>		
<b>2.3</b>	<b>Tarifstufe 3</b>	Kilometerpreis	<b>3,00 €</b>
	Großraumtaxe (ab der 5. beförderten Person) gilt für Zielfahrten bei Tag und Nacht innerhalb des Rhein-Hunsrück-Kreises. Für jede gefahrene Wegstrecke von 33,33 m erfolgt die Weiterschaltung um <b>0,10 €</b>		
<b>2.4</b>	<b>Wartezeitentgelt</b>	je Stunde	<b>40,00 €</b>
	Das Wartezeitentgelt beträgt <b>0,10 €</b> je 9,00 Sek. Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.		

## § 4 Begriffsbestimmungen

1. **Anfahrten** sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort.  
Die Fahrten beginnen am Ort der Bereithaltung, es sei denn, dass das Taxi sich bei der Auftragserteilung näher am Einsteigeort befindet.
2. **Abholfahrten** setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxihalteplatz bzw. zum Betriebssitz oder zu einem Fahrtziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxihalteplatz/die Taxihalteplätze in der Betriebssitzgemeinde.
3. **Rundfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrtziel(en) und zur Abfahrstelle zurückbefördert wird.
4. **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort entlässt.
5. **Wartezeiten** sind alle - auch verkehrsbedingte - Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch die Fahrer\*innen verschuldet sind. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

## § 5 Sonstige Hinweise und Bestimmungen

1. Kommt aus Gründen, die die Bestellenden zu vertreten haben, eine Fahrt nicht zustande, so ist der Preis für die Anfahrt nach § 3 Ziffer 1 und 2.1 zu zahlen.
2. Sofern die Fahrgäste nichts Anderes bestimmen, haben die Fahrzeugführenden den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit den Fahrgästen vereinbart wird.
3. In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der den Beförderungspreis anzeigt und für die Fahrgäste deutlich erkennbar bzw. ablesbar ist. Bei Verletzung der Eichplombe am Fahrpreisanzeiger ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.
4. Den Fahrgästen ist auf Verlangen eine Fahrpreisquittung auszustellen.
5. Eine Ausfertigung des Taxitarifes ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
6. Das Taxischild ist immer dann zu beleuchten, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden. Die Beleuchtung des Taxischildes ist jedoch bei der Bereitstellung von Taxen auf den Bereitstellungsplätzen entbehrlich.
7. Bei Fahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde sowie bei Rückfahrten zur Betriebssitzgemeinde ohne Fahrgäste ist die Beleuchtung des Taxischildes untersagt.
8. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

## **§ 6 Krankenfahrten**

Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und Ziffer 4 und § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Rhein-Hunsrück-Kreises für den Verkehr mit Taxen vom 01.01.2015 außer Kraft.

55469 Simmern, 25.04.2022  
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
gez. Volker Boch  
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKO) i.V.m. der VV Nr. 2 zu § 20 LKO wird darauf hingewiesen, dass Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.